

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung
im Seiler-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Verordnung vom 25. Juli 1950 über die Preisbildung im Seiler-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen. Als individuelle Leistungen gelten insbesondere Spezialarbeiten (Sonderanfertigungen, Spleißarbeiten) sowie Lohnarbeiten und Reparaturen.

| | DM | DM |
|---|----|----|
| a) Fertigungslöhne..... | | |
| b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne..... | | |
| Fertigungskosten | | |
| c) Materialkosten | | |
| d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien | | |
| Preis ohne Umsatzsteuer | | |
| e) Umsatzsteuer | | |
| Preis | | |

§ 2
Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3
Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4
Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Zum Zwecke der Festlegung der Gemeinkostenzuschläge werden die Seiler-Betriebe in 3 verschiedene Gruppen eingeteilt, und zwar in

- Gruppe 1: Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen,
- Gruppe 2: Betriebe mit kleinen Kraftanlagen,
- Gruppe 3: Betriebe nur mit Handbetrieb.

(2) Die Einstufung der Betriebe in diese Gruppen erfolgt sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

- (3) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:
- für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen . . 120%,
 - für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen 100%,
 - für Betriebe nur mit Handbetrieb 80%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von

- 220% für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen,
 - 170% für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen,
 - 120% für Betriebe nur mit Handbetrieb
- einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(5) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 5
Materialkosten

(1) Für vom Seiler-Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien